

Informationen betreffend zumutbare Elternleistung im Fall von Zweitausbildungen oder Weiterbildungen

Auch bei einem Antrag zur Ausrichtung eines Ausbildungsbeitrages für eine Zweitausbildung (oder Weiterbildung) sind für die Berechnung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern massgebend (§ 3 Stipendienverordnung).

Basis zur Ermittlung der "zumutbaren Elternleistung" sind Reineinkommen und Reinvermögen der Eltern. Die aufgrund dieser Angaben errechnete "zumutbare Elternleistung" wird den Ausbildungs- und Lebenskosten gegenübergestellt. **Sie stellt lediglich eine Berechnungsgrösse dar, welche nur stipendienrechtlich relevant ist.**

Die "zumutbare Elternleistung" sagt dagegen nichts über allfällige zivilrechtliche Unterstützungsansprüche (oder andere Ansprüche) des Antragstellers gegenüber den Eltern aus.

Anspruch auf einen Abzug von 35'000 Franken vom Reineinkommen der Eltern hat ein Bewerber/eine Bewerberin in Zweitausbildung oder Weiterbildung, der/die mindestens zwei Jahre nach Abschluss einer Erstausbildung durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war oder das 25. Altersjahr zurückgelegt hat. Anspruch auf einen Abzug von 50'000 Franken vom Reineinkommen der Eltern hat ein Bewerber/eine Bewerberin für eine zweite Berufslehre, sofern er/sie mindestens zwei Jahre nach Abschluss einer ersten Lehre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war oder das 25. Altersjahr zurückgelegt hat.

Im Darlehensfall (§ 7 Abs. 1 lit. b Stipendienverordnung) kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Gesuchstellern in Zweitausbildung, teilweise oder ganz auf die Anrechnung der zumutbaren Leistung der Eltern verzichtet werden.

Hinweis:

Das Fehlen einer gesetzlichen Unterstützungspflicht oder des Unterstützungswillens der Eltern bedeutet nicht, dass der Staat verpflichtet werden kann, anstelle der Eltern Leistungen zu erbringen.

Das Schaffhauser Stipendienrecht verlangt von den Eltern unbestrittenerweise weitergehendere Unterhaltsbeiträge, als dies im Zivilgesetzbuch der Fall ist; es kann dies tun, da es damit keine neue Unterhaltspflicht aufstellt, sondern nur die Voraussetzungen umschreibt, unter denen ein Stipendium ausgerichtet werden kann.

Dass das Stipendienrecht unseres Kantons hinsichtlich seiner Regelung über die Berechnung der zumutbaren Elternleistung mit den Bestimmungen des ZGB und der Rechtsgleichheit vereinbar ist, wurde vom Obergericht bereits mehrfach festgestellt.